



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 214/15

vom
20. August 2015
in der Strafsache
gegen

wegen Beihilfe zur Vergewaltigung

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Generalbundesanwalts - zu 2. auf dessen Antrag - gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO am 20. August 2015 einstimmig beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 14. November 2014, soweit es ihn betrifft, im Strafausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Beihilfe zur Vergewaltigung zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt und dahin erkannt, dass von dieser Strafe wegen einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung sechs Monate als bereits vollstreckt gelten. Von einer Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt hat die Jugendkammer abgesehen. Die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten hat den aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Teilerfolg; im Übrigen ist sie aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

2 1. Der Schuldspruch, die Kompensationsentscheidung und das Absehen
von der Anordnung einer Maßregel nach § 64 StGB weisen keinen den Ange-
klagten belastenden materiellrechtlichen Fehler auf.

3 2. Der Strafausspruch hält jedoch sachlichrechtlicher Prüfung nicht
stand.

4 Das Landgericht hat gegen den zur Tatzeit am 25. November 2007
16 Jahre alten Angeklagten gemäß § 17 Abs. 2 JGG Jugendstrafe verhängt
und dabei sowohl schädliche Neigungen als auch die Schwere der Schuld be-
jaht. Bei der Bestimmung der Strafhöhe hat es sich maßgebend am Erzie-
hungsgedanken orientiert. Einen Härteausgleich, weil mehrere in weiteren Ur-
teilen verhängte jugendstrafrechtliche Sanktionen bereits vollständig vollstreckt
waren und die entsprechenden Entscheidungen deshalb nicht gemäß § 31
Abs. 2 JGG einbezogen werden konnten, hat es ausdrücklich deshalb abge-
lehnt, weil dieser "dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts zuwider-
liefe".

5 Damit hat die Jugendkammer nicht bedacht, dass dem Erziehungsg-
edanken bei der Bestimmung von Art und Dauer der Sanktion für die Tat des
zum Zeitpunkt der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils bereits 23 Jahre
und fast sieben Monate alten und damit im strafrechtlichen Sinne erwachsenen
Angeklagten bereits nach der bisherigen Rechtsprechung ein allenfalls gerin-
ges Gewicht zukommen kann (vgl. BGH, Beschluss vom 17. März 2006 - 1 StR
577/05, NStZ 2006, 587, 588; Urteil vom 31. August 2004 - 1 StR 213/04, juris
Rn. 12). Schon dieser Rechtsfehler führt dazu, dass der Strafausspruch nicht
bestehen bleiben kann. Der Senat muss deshalb hier nicht entscheiden, ob er
in vollem Umfang der neueren Auffassung des 1. Strafsenats zustimmen könn-
te, der nunmehr weiter gehend und der - soweit ersichtlich - überwiegenden

Ansicht in der Literatur (vgl. etwa Brunner/Dölling, JGG, 12. Aufl., § 17 Rn. 14b; MüKoStGB/Radtke, JGG § 17 Rn. 60; HK-JGG/Laue, 2. Aufl., § 17 Rn. 28; aA etwa Eisenberg, JGG, 17. Aufl., § 17 Rn. 34a) folgend dazu neigt, bei einer auf die Schwere der Schuld gestützten Jugendstrafe die Erziehungsfähigkeit und -bedürftigkeit des jugendlichen oder heranwachsenden Straftäters generell nicht zu berücksichtigen (BGH, Beschluss vom 6. Mai 2013 - 1 StR 178/13, BGHR JGG § 17 Abs. 2 Schwere der Schuld 5 mit Anmerkung Eisenberg, NStZ 2013, 636). Er gibt allerdings zu erwägen, dass insbesondere auch verfassungsrechtliche Vorgaben (vgl. Budelmann, Jugendstrafrecht für Erwachsene?, S. 80 ff.) Anlass dazu sein könnten, die bisherige Rechtsprechung dahin weiter zu entwickeln, dass bei der Verhängung von Sanktionen gegen Straftäter, die zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben und somit im strafrechtlichen Sinne als erwachsen gelten, der Erziehungsgedanke nicht mehr nur von geringem Gewicht sein kann, sondern insgesamt kein taugliches Strafzumessungskriterium mehr ist. Dies könnte mit Blick auf § 89b Abs. 1 Satz 2 JGG jedenfalls für solche Täter gelten, die zu dem genannten Zeitpunkt das 24. Lebensjahr vollendet haben und deren Jugendstrafe deshalb regelmäßig im Strafvollzug für Erwachsene zu vollziehen ist (vgl. Eisenberg NStZ 2013, 636, 637).

- 6 Die Aufhebung des Strafausspruchs lässt die Kompensationsentscheidung unberührt (BGH, Urteil vom 27. August 2009 - 3 StR 250/09, BGHSt 54, 135, 138).

Becker

Pfister

Schäfer

RiBGH Mayer befindet sich
im Urlaub und ist daher
gehindert zu unterschreiben.
Becker

Spaniol